

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am ... die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art beschlossen:

**1. Änderungssatzung der Satzung
der Stadt Oestrich-Winkel
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um
Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art**

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit: 20 v.H. der Bruttokasse,
- b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit: 10 v.H. der Bruttokasse,
- c) sofern ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 60,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60,00 Euro,
- d) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v.H. der Bruttokasse.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat: 26,00 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, den ...

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister